



Verwaltungsrichtlinie zum Modellversuch Kooperative Ganztagsbildung (VwR-KoGa)

Neufassung: gültig ab 12. März 2021

A. Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 21. April 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, findet für die Betreuungsplätze des Modellprojekts Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) Anwendung.

Laut § 1 Abs. 9 der Satzung kann bei der Durchführung von Modellversuchen von der Satzung abgewichen werden. Die abweichenden Regelungen sind im Folgendem beschrieben:

1. Grundsätze der Platzvergabe (§ 2, 3 und 4 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Aufnahme jedes Kindes in den Jugendhilfeteil der KoGa setzt voraus, dass das Kind der Grundschule als Sprengelkind zugeordnet ist. Darüber hinaus müssen auch die Kinder aufgenommen werden, deren Gastschulantrag genehmigt wurde und die damit an der Schule des jeweiligen Standorts beschult werden. Eine Platzvergabe nach Rang- und Dringlichkeitsstufen entfällt, da alle Kinder der jeweiligen Grundschule eine Betreuungsplatzgarantie erhalten.

Diese Regelung gilt mit Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung für die 1. Jahrgangsstufe und wird sukzessive ausgebaut, so dass i.d.R. im 4. Jahr eine faktische Vollversorgung sicher gestellt ist.

2. Anmeldeverfahren (§ 5 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Abs. 1: Die Regelungen zum Stichtag entfallen.

Abs. 2: Eine Nachweispflicht bezüglich der Einordnung in die Rang- und Dringlichkeitsstufe, welche in der Regel über einen Arbeitszeitchweis erfolgt, entfällt.

Abs. 3: Jedes Kind, welches an der Schule betreut wird, hat eine Betreuungsplatzgarantie. Damit entfällt die Entscheidung über die Aufnahme (Zusage) durch die Leitung. Sie wird nur durch diese vollzogen. In Folge entfällt die diesbezügliche Dokumentation.

Die Zusage des Platzes erfolgt in der Regel über den kita finder+ unmittelbar nach dem Tag der Schuleinschreibung. Eine schriftliche Platzzusage auf dem Postweg entfällt.

Abs. 4: Ein Erlöschen der Zusage findet nicht statt. Es wird auf die Regelungen zur Abmeldung und zum Ausschluss verwiesen.

Abs. 5: entfällt.

3. Öffnungszeiten (§ 8 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten in den Ferienzeiten sind von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Weitere Bedarfsöffnungen entfallen.

4. Buchungszeiten (§ 9 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Im Rahmen der KoGa sind ausschließlich die tabellarisch aufgeführten Buchungsmodelle möglich. Buchungen ausschließlich in den Ferien sind möglich. Die Buchungszeit kann individuell verteilt werden. Es entfällt die Regelung zu Mindestbuchungszeiten.

Rhythmisierte Variante		Flexible Variante		
bis 10 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich

5. Schließungszeiten (§ 10 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Es wird keine Ersatzöffnung angeboten. In Härtefällen entscheidet das RBS.

Die Essensversorgung der Kinder des gebundenen Ganztags während der Schulzeit ist trotz Schließung von Montag bis Donnerstag sicherzustellen. Etwaige Verpflichtungen zur Mitversorgung anderer Betreuungsangebote sind zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen (z. B. anlässlich von Personalversammlungen) kann die Versorgung durch Lunch-Pakete erfolgen.

6. Ausschluss (§ 7 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Für das Angebot der KoGa gilt ein weiterer Ausschlussgrund:

8. wenn das Kindeswohl bzw. die Aufsichtspflicht im Rahmen des Betriebes und des gebuchten Zeitkontingents nicht gewährleistet werden kann.

B. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2020, findet für die Betreuungsplätze des Modellprojekts Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) Anwendung.

Die besonderen Regelungen für die KoGa sind im Folgenden beschrieben:

1. Verpflegungsgeld (§ 3 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Bei vom Referat für Bildung und Sport im Rahmen des Modellprojekts KoGa zugelassenen atypischen Besuchsarten und Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an einigen Wochentagen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgt, mindert sich die Pauschale von 20 Besuchstagen nach § 3 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung anteilig wochenweise. Abs. 4 mit 7 gelten entsprechend.

Die Verpflegungstage im Rahmen des Modellprojekts KoGa werden, wie bei Horten und Tagesheimen, durch die Einrichtung selbst im Fachverfahren Gebührenmodul K@RL gepflegt.

2. Besuchsgebühr bei ausschließlicher oder zusätzlicher Ferienbetreuung

Wenn in den Ferien mehr Buchungstage genutzt werden als in den Schulzeiten, oder eine reine Ferienbetreuung erfolgt, sind diese Tage zusätzlich zu buchen.

Die Berechnung der Ferienbuchungsgebühr erfolgt als Kurzzeitbuchung analog des § 11 Abs. 1 Gebührensatzung.

3. Besuchsgebühr in der KoGa

Aus der Staffelung der Gebühren nach Anlage 3 der Gebührensatzung ergibt sich bei Anwendung der Buchungsmodelle (nach Ziffer A.4. der Verwaltungsrichtlinie KoGa) folgende satzungskonforme Gebührenstaffelung:

Einkünfte Euro	Rhythmisierte Variante		Flexible Variante		
	bis 10 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich
bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	47,00	49,00	49,00	53,00	55,00
bis 70.000	61,00	64,00	64,00	77,00	79,00
bis 80.000	75,00	81,00	81,00	95,00	106,00
über 80.000	86,00	93,00	93,00	109,00	121,00

Datum: 27.4.2021

Datum: 27.4.2021

gez.

gez.

Margit Braun
Leitung RBS-KITA-ST

Christian Breu
Leitung RBS-A-4